

## Anlage 1:

### Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bernburg (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

#### Präambel:

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) durch.
- (2) Für die Durchführung der vorgenannten Straßenreinigung werden durch die Stadt Bernburg (Saale) Gebühren nach § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit dem § 47 und dem § 50 Abs. 1 Nr.3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) erhoben.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, (Anlieger und Hinterlieger) die von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind.

Erschlossen in diesem Sinne ist ein Grundstück, wenn es die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat.

- (2) den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:

- die Erbbauberechtigten ( § 1 ErbbauVO)
- die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
- die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw.- Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohneigentumsgesetz – WEG).

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der verwaltenden Person bekannt gegeben.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung darüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Bernburg (Saale) entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### §3

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Bernburg (Saale) trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.

Dieser Anteil wird auf mindestens 25 v.H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt.

Der auf die Stadt Bernburg (Saale) entfallende Teil umfasst die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen. Der auf die Stadt Bernburg (Saale) entfallende Anteil umfasst auch die Kostenteile für die Billigkeitserlasse nach § 13 KAG LSA.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die amtliche Fläche (Grundbuch) des durch die zu reinigende Straße erschlossenen Grundstücks in Quadratmetern (m<sup>2</sup>) sowie die Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)) gehört. Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Straßenreinigungsgebühr entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse mehrfach erhoben. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(3) Bei der Bemessung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters abgerundet.

(4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt:

|                                                  |                 |
|--------------------------------------------------|-----------------|
| Reinigungsklasse 1 – Straßenreinigung            | 1 x monatlich   |
| Reinigungsklasse 2 – Straßenreinigung            | 14 – täglich    |
| Reinigungsklasse 3 – Straßenreinigung            | 1 x wöchentlich |
| Reinigungsklasse 4 – Straßenreinigung            | 2 x wöchentlich |
| Reinigungsklasse 5 – Reinigung der Fußgängerzone | 3 x wöchentlich |

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

### § 4

#### Höhe der Gebühren

Die Gebühr je Quadratmeter Grundstücksfläche gemäß § 3 Abs. 2 beträgt jährlich

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Reinigungsklasse 1 | 0,00709776 EUR |
| Reinigungsklasse 2 | 0,01449126 EUR |
| Reinigungsklasse 3 | 0,02898252 EUR |
| Reinigungsklasse 4 | 0,05796504 EUR |
| Reinigungsklasse 5 | 0,08694756 EUR |

Die Zugehörigkeit einer Straße zur entsprechenden Reinigungsklasse ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale).

## § 5

### Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei witterungsbedingter Einstellung der Straßenreinigung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

## § 6

### Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer bzw. vom den Eigentümern gleichgestellten berechtigten Personen nach § 2 Abs. 2 der Stadt Bernburg (Saale) innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Grundbuchumschreibung, Erbschein).

(2) Wer vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erklärt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.

## § 7

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

## § 8

### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

## § 9

### Fälligkeit und Festsetzung

- (1) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einen Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
  - b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides haben die Gebührenpflichtigen zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einbeziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.11.2012, (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 06.12.2012, Nr. 187, S 7 – 8) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.10.2018 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 06.12.2018, Nr. 259 S. 6), außer Kraft.

Bernburg (Saale), .....

.....  
Henry Schütze  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Die Öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Straßenreinigungsgebührensatzung kann auch in dem im Internet unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung der Stadt Bernburg (Saale) in der ortsüblichen Form gem. Hauptsatzung.